

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Demnach Wir verschiedene Jahre hero bey Unsern Aembtern große Unrichtigkeit und Schaden gehabt/ und sonderlich daher/ daß einige Beambten ümb ihres Vortheils und Betrugs willen/ ein Jahr ins ander vermischet/ und dadurch die Confusiones verursacht haben ... sollen ... Unsere Renterey- und Ambts-Register ... geschlossen/ und darauff justificiret werden ... : ... geben auff Unser Vestung Schwerin den 4. Maij. Anno 1706.

[S.l.], 1706

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838428908>

Druck Freier  Zugang



MK

7758

1-59



307

Mk-1758¹⁻⁵⁹

79¹⁻⁵⁹

Von Hoffes Gnaden /
Friedrich Wilhelm/
Herzog zu Mecklenburg.

Dennach Wir verschiedene Jahre hero bey Unsern Remb-
tern große Unrichtigkeit und Schaden gehabt/und sonder-
lich daher / daß einige Beampten umb ihres Vorthells
und Betrugs willen / ein Jahr ins ander vermischet/und
dadurch die Confusiones verursachet haben; Als werden
gesampte Unsere Beampte hiemit gnädigst befehliget/daß
Sie Derohalben hinführo 14. Tage vor Trinitatis, mit Uns-
ser Renteren sich berechnen / völlige Richtigkeit so dann
machen / und es also Jährlich continuiren sollen / damit Unsere Renten-
ren-und Ampts-Register zu rechter Zeit auff Johannis geschlossen/und darauff
justificiret werden können: Dafern nun über verhoffen ein oder ander hie-
wieder handeln/und sich nachlässig darin beweisen soll; So soll derselbe so fort
nicht allein darauff durch Executions-Zwang / ohne weitere Verwarnung
dazu angehalten/sondern auch alle die Ausgaben/welche Er 14. Tage vor Tri-
nitatis nicht liquidiret, und bey Unser Renteren die Assignationes und Quitun-
gen/von dem Jahr/stat baaren Geldes verwechselt hat/übernehmen/und nach-
verfloßener Zeit Ihm nichts mehr von solchen Jahrs Ausgaben gut gethan
werden: Und damit es keinem zu schwer vorkommen möge; So sollen alle
Beampten/Monatlich alle Ihre Ausgaben justificiren, und die Assignationes
und Quitungen bey Unser Renteren/ staath baaren Geldes / ausliefern.
Weiln auch einige Pensionarien mit der Berechnung sich säumig bezeigen/
und einen Termin mit dem andern vermengen/So sollen dieselbe ebenfalls 14.
Tage vor Trinitatis, besage Pension - Contracten, bey Vermeydung der Ex-
ecution völlig liquidiren und Richtigkeit treffen; Und damit nun diese
Unsere Verordnung Denen Beampten und sämptlichen Pensionarien zur
Wißenschafft gereichet / So ist Selbige gedruckt / und einem jeden ein
Exemplar davon zugesandt. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Cammer
Insigel/Und geben auff Unser Bestung Schwerin den 4. Maij. ANNO 1706.

Friedrich Wilhelm.



Handel

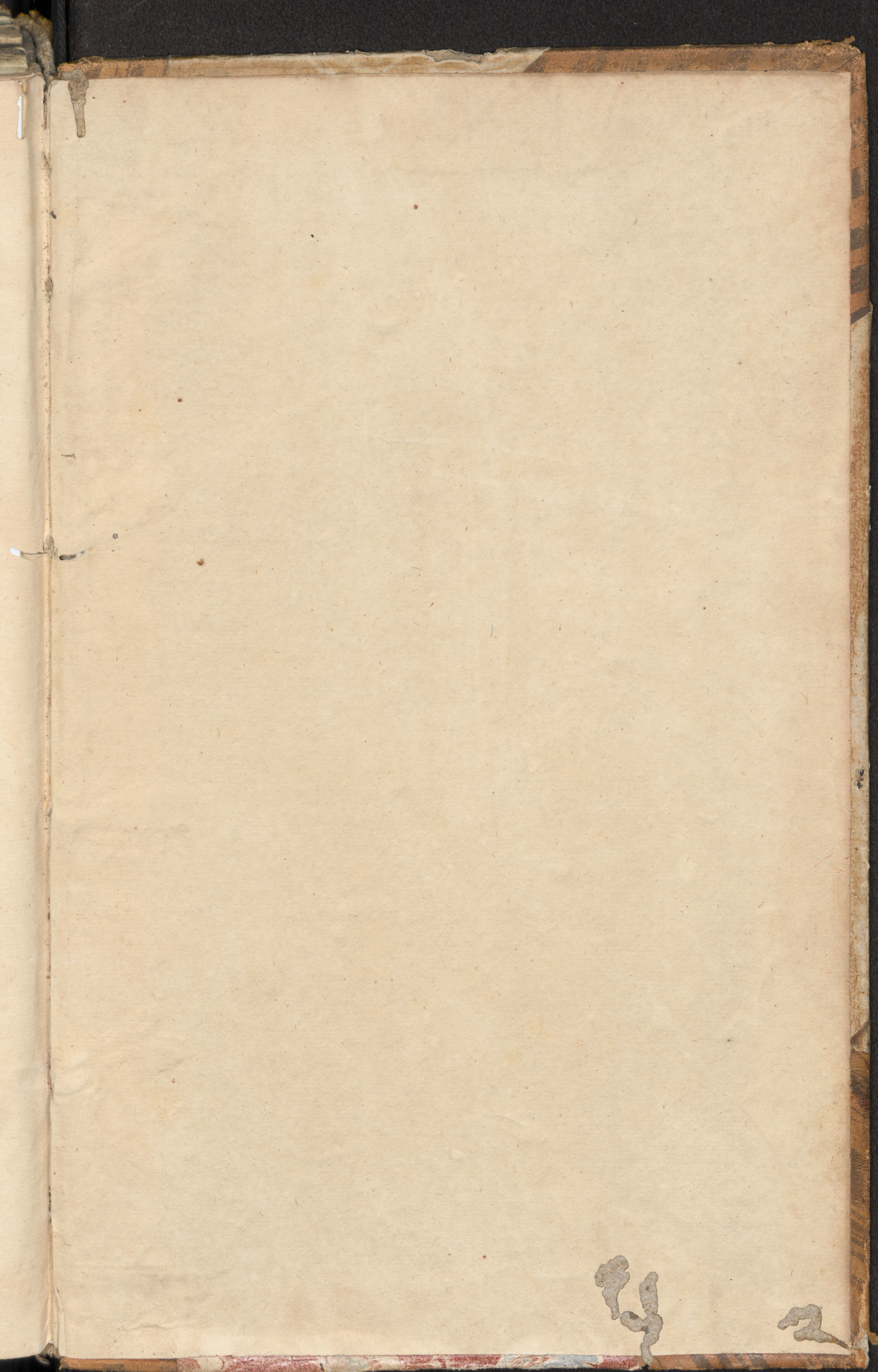
Handel

Handel

Handel

Handel







intercession, es sey von ganken Collegiis, oder enzelnen Persohnen/
 was Bürden oder Standes sie seyn möchten/
 also auch nicht die Ausbittung einer Geld-Straffe *ad pios*
usus, annehmen / sondern mit Unnade / die eine Vor-
 sprach zuthun sich unternehmen wolten / auch wol mit
 würcklicher Straffe ab-und zurück weisen wollen / Gestalt-
 sam wie Wir es für eine sonderbare Probe und Zeichen
 der schuldigsten unterthänigsten *Devotion* und gehorams
 achten und halten werden / wann Untere Diener / Va-
 fallen und Unterthanen / diesem Unserm *Edicto* unterthänigst
 nachleben werden / so sind Wir wiedrigensals des bestän-
 digen Entschlusses / über diese Unsere Verordnung / mit behö-
 riger Schärffe / ohne allen *regard*, jederzeit steiff und unveränder-
 lich zu halten / auch diejenige / welche aus eingebildeter übrigen
 Klugheit / über diese Unsere Verordnung zu *critisiren* / zu *glossi-*
ren / oder wohl gar dieselbe / ihrer vermeintlichen Schärffe
 halber / zu tadeln / sich ungebührlich erdreisten solten / mit
 ernstlicher und unnachbleiblicher Straffe der Geld-Busse/
 Gefängniß / *privirung* der Ehren-Ambter und *Chargen*, oder
 sonst / nach Beschaffenheit des Verbrechens / und darben sich
 findenden Umständen / unnachlässig anzusehen und zu belegen.
 Wornach sich einjeder zu achten / und für Angelegen-
 heit / Schimpff und Schaden zu hüten hat. Zu Urkund
 dessen haben Wir dieses *Edictum* eigenhändig unterschrieben/
 und mit Unserm Fürstlichen Insegel bedrucken lassen.
 So geschehen und gegeben in Unser *Residentz* Stadt und
 Festung Rostock den 27. *Martii* 1715.

Carl Leopold.

